



# Statuten

gültig ab 21. Juni 2008

Nachfolgend ist jede Funktion männlich umschrieben. Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau ausgeführt werden kann.

## Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Neutralität, Zweck und Zugehörigkeit.....	3
II. Mitgliedschaft.....	4
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
IV. Organisation.....	6
A. Delegiertenversammlung.....	7
B. Zentralvorstand.....	11
C. Geschäftsleitung.....	13
D. Sportkommissionen.....	13
E. Kommissionen.....	13
F. Kontrollstelle.....	14
G. Verbandsgericht.....	14
V. Organisation der Clubs.....	15
VI. Finanzen.....	15
VII. Rechtspflege, Sanktionen.....	16
VIII. Auflösung des SBSV.....	17
IX. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.....	18

## I. NAME, SITZ, NEUTRALITÄT, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

### Art. 1 Name

Unter dem Namen

Schweizerischer Bobsleigh-, Schlitten- und Skeleton-Sportverband (SBSV)

besteht ein Verband als Dachorganisation für den Bob-, Rodel-, Skeleton und Hornschlitten-Sport in der Schweiz gemäss ZGB Art. 60 ff.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist identisch mit dem Sitz der Geschäftsstelle.

### Art. 3 Neutralität

Der SBSV ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 4 Zweck

Der SBSV fördert die Disziplinen

- Bob
- Rodeln
- Skeleton
- Hornschlitten

trägt zu ihrer Verbreitung in der Schweiz bei und pflegt das Ansehen dieser Sportarten. Der SBSV bekennt sich zum Spitzensport, fördert den Breitensport und leistet seinen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Um diesem Zweck gerecht zu werden, stellt der SBSV Verbandsziele auf.

### Art. 5 Zugehörigkeit

Der SBSV ist Mitglied von

- Swiss Olympic (Swiss Olympic Association)
- FIBT (Fédération Internationale de Bobsleigh et Tobogganing)
- FIL (Fédération Internationale de Luge de course)

Der SBSV kann weiteren Dachorganisationen beitreten.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 6 Mitglieder

Der SBSV besteht aus

- Bob-, Rodel-, Skeleton- und Hornschlittenclubs in Form von Vereinen gemäss ZGB Art. 60 ff.
- Ehrenmitgliedern
- Supporter (siehe Art. 9)

### Art. 7 Aufnahme von Clubs

Neue Clubs haben ein schriftliches Gesuch unter Beilage der Mitgliederliste, der Statuten, des namentlichen Vorstandsverzeichnisses und des Protokolls der Gründungsversammlung einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung (DV).

### Art. 8 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsident

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den SBSV oder den Bob-, Rodel-, Skeleton- oder Hornschlitten-Sport über eine längere Zeit verdient gemacht hat. Eine Nomination für die Ehrenmitgliedschaft kann jeder Club beim Zentralvorstand (ZV) einreichen. Die Ernennung erfolgt dann auf Antrag des ZV's durch die DV. Die DV kann ehemalige ZV Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen.

### Art. 9 Supporter

Supporter des SBSV sind natürliche oder juristische Personen, die den SBSV finanziell unterstützen. Die Supporter-Bestimmungen sind in einem separaten Reglement festgelegt.

### Art. 10 Austritt

Austrittsgesuche sind schriftlich an den ZV zu richten. Die Entlassung aus den Verbandspflichten kann erst nach Regelung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

### Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des SBSV entgegen arbeitet, kann von der DV aus dem Verband ausgeschlossen werden.

### **Art. 12 Ausschlussverfügung**

Der Ausschluss von Clubs, Ehrenmitgliedern oder Supporter erfolgt auf Antrag des ZV durch die DV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die Ausschlussverfügung ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief umgehend bekannt zu geben und in den offiziellen Mitteilungen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **Art. 13 Verbindliche Vorschriften**

Die Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse des SBSV sind sowohl für Clubs und Clubmitglieder als auch für Verbands-Organen verbindlich.

### **Art. 14 Beitragspflicht**

Die Clubs haben für sich und ihre Mitglieder dem SBSV Beiträge zu entrichten. Die Art und Höhe dieser Beiträge werden von der DV bestimmt.

### **Art. 15 Pflicht zur aktiven Teilnahme an der Verbandsarbeit**

Die Clubs haben für alle vom ZV zu besetzenden Stellen ein Vorschlagsrecht.

Für die Verbandsarbeit (ZV, SK's, Ressorts, Stabstellen und Kommissionen) haben die Clubs dem Verband geeignete Personen zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 16 Offizielle Mitteilungen, Publikationen**

Der SBSV informiert periodisch in geeigneter Form die Mitglieder und die lizenzierten Aktiven.

### **Art. 17 Versicherungen, Haftung bei Schadenfällen**

- a) Die Unfallversicherung ist Sache der Athleten und der Organe des SBSV.
- b) Der SBSV lehnt jegliche Haftpflichtansprüche von Athleten, Mitgliedern und Organen ab.
- c) Die persönliche Haftung der einzelnen Verbandsmitglieder und Organe ist ausgeschlossen.
- d) Zur Deckung von Haftpflichtansprüchen gegenüber Dritten schliesst der SBSV eine Vereins-/Verband-Haftpflichtversicherung ab.

### **Art. 18 Werbebestimmungen**

Die Zulassungsbestimmungen für Werbung werden vom ZV erstellt und in einem speziellen Werbe-Reglement definiert.

### **Art. 19 Doping**

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten

Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge geregelt.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 20 Organe**

Die Organe des SBSV sind:

- A) Delegiertenversammlung (DV)
- B) Zentralvorstand (ZV)
- C) Geschäftsleitung (GL)
- D) Sportkommissionen Bob, Rodeln, Skeleton und Hornschlitten
- E) Kommissionen
- F) Kontrollstelle
- G) Verbandsgericht

## **A. DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)**

### **Art. 21 Stellung und Einberufung der DV**

Die DV ist oberstes Organ des SBSV.

Die ordentliche DV (Jahresversammlung) findet im 2. Quartal des Jahres statt und wird vom ZV einberufen. Ort und Datum sind wenn möglich vor Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres, mindestens aber 8 Wochen vor der Durchführung anzuzeigen.

### **Art. 22 Unterlagen für die DV**

Traktandenliste, Jahresberichte, Kassabericht, Budget, Anträge und alle weiteren Verhandlungsunterlagen sind den Clubs, Ehrenmitgliedern, Supportern sowie Mitgliedern der Organe mindestens 30 Tage vor der DV zuzustellen. Gleichzeitig ist den Clubs die Anzahl der Delegiertenstimmen bekanntzugeben.

### **Art. 23 Anträge**

Anträge der Clubs, des ZV und der Kontrollstelle müssen bis spätestens 31. März eingereicht werden.

### **Art. 24 Leitung und Durchführung der DV**

Die DV wird vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.

### **Art. 25 Traktanden der DV**

In die Zuständigkeit der DV fallen folgende Traktanden:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- d) Abnahme der Jahresberichte
  - Zentralpräsident
  - Vizepräsident Bob
  - Vizepräsident Rodeln
  - Vizepräsident Skeleton
  - Vizepräsident Hornschlitten
  - allfällige weitere Tätigkeitsberichte

- e) Verbandsrechnung
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- f) Dechargénerteilung
- g) Statutenänderungen
- h) Orientierung über den Sportkalender, die sportlichen Ziele und die geplanten Aktivitäten.
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Lizenzgebühren
- k) Genehmigung des Budgets
- l) Wahlen
  - Präsidenten des ZV
  - Chef Marketing und Kommunikation
  - Chef Finanzen
  - Vizepräsident Bob
  - Vizepräsident Rodeln
  - Vizepräsident Skeleton
  - Vizepräsident Hornschlitten
  - Revisionsstelle
  - Geschäftsprüfungskommission
  - Verbandsgerichtsmitglied
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- n) Aufnahme neuer Clubs
- o) Mitglieder- und ZV-Anträge
- p) Vergabe der nächsten Schweizermeisterschaften
- q) Festsetzung des Ortes der nächsten DV
- r) Auflösung des Verbandes
- s) Varia

Eine Änderung der Traktandenliste bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

#### **Art. 26 Ausserordentliche DV**

Wenn die Umstände es erfordern, kann der ZV jederzeit eine ausserordentliche DV einberufen. Er muss dies auch tun, wenn 1/5 der stimmberechtigten Clubs dies verlangen. Die ausserordentliche DV ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen. Deren Einberufung hat 4 Wochen vor dem Tagungsdatum zu geschehen.

Mit der Einberufung hat die Bekanntgabe der Traktandenliste stattzufinden.

### **Art. 27 Stimmberechtigung**

An der DV stimmberechtigt sind nur Delegierte mit einem gültigen Stimmausweis.

Der Stimmausweis wird abgegeben, wenn:

- der Club seinen finanziellen Verpflichtungen bis zur Eröffnung der DV vollumfänglich nachgekommen ist;
- der Club seinen Mitgliederbestand per 28. Februar bis spätestens 10 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung durch den ZV gemeldet hat;
- der vom Club bestimmte Delegierte für die DV schriftlich gemeldet wurde. Die Anmeldung gilt als Vertretungsvollmacht;
- der Delegierte nicht mehr als einen Club vertritt;
- der Delegierte nicht Mitglied des ZV ist.  
(Ausnahme: Stichentscheid des Verhandlungsleiters gemäss Art. 29)

Supporter, Ehrenmitglieder und alle Mitglieder des ZV können durch den Versammlungsleiter in die Sachdiskussionen einbezogen werden. Diese dürfen jedoch keine Anträge stellen und nicht an Abstimmungen teilnehmen.

Bei Stimmengleichheit ist der Verhandlungsleiter (vgl. Art. 29) zum Stichentscheid verpflichtet.

### **Art. 28 Stimmenzahl und Delegierte**

Jeder Club hat 5 Grundstimmen plus zusätzlich max. 21 Stimmen.

Jeder Club kann drei Delegierte an die DV entsenden.

Sämtliche Stimmen sind von einem Delegierten zu vertreten.

Zusätzliche Stimmen gemäss dem Mitgliederbestand lizenzierter Wettkämpfer am 28. Februar, ohne Kategorie 'Jugend' bis zum vollendeten 15. Altersjahr:

bis und mit	2 liz. Wettk.= 2 Stimme
bis und mit	4 liz. Wettk.= 4 Stimmen
bis und mit	8 liz. Wettk.= 6 Stimmen
bis und mit	12 liz. Wettk.= 8 Stimmen
bis und mit	16 liz. Wettk.= 10 Stimmen
bis und mit	20 liz. Wettk.= 12 Stimmen
ab	21 liz. Wettk.= 14 Stimmen

Zusätzliche Stimmen gemäss dem Mitgliederbestand der weiteren beitragszahlenden, aber nicht lizenzierten Mitglieder am 28. Februar:

bis und mit	10 Mitglieder = 0 Stimmen
bis und mit	25 Mitglieder = 1 Stimme
bis und mit	50 Mitglieder = 2 Stimmen
bis und mit	100 Mitglieder = 3 Stimmen
bis und mit	150 Mitglieder = 4 Stimmen
bis und mit	225 Mitglieder = 5 Stimmen
bis und mit	300 Mitglieder = 6 Stimmen
ab	301 Mitglieder = 7 Stimmen

### **Art. 29 Beschlussfähigkeit**

Jede statutenkonform einberufene DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahme Art. 30), bei Stimmengleichheit hat der Verhandlungsleiter (vgl. Art. 27) Stichentscheidungspflicht.

### **Art. 30 Qualifiziertes Mehr**

Für Wiedererwägungsanträge von bereits an der laufenden DV erledigten Geschäften sind 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig.

Änderung der vorliegenden und Genehmigung neuer Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die Durchführung einer Totalrevision der vorliegenden Statuten wird - auf Antrag des ZV oder wenn mindestens 1/5 der Delegiertenstimmen dies verlangten - durch die DV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Für den Ausschluss von Clubs oder einzelner Mitglieder bedarf es 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die Auflösung des SBSV kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

### **Art. 31 Wahlen**

Wahlen sind dann geheim vorzunehmen, wenn mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu vergeben sind. Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen, wenn nicht mindestens 1/8 der anwesenden Stimmen ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt. Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch bei Abstimmungen und Wahlen, die in anderen Organen durchgeführt werden.

### **Art. 32 Wählbarkeit**

Mit Ausnahme der Mitglieder des Verbandsgerichtes können in die Organe des SBSV nur Mitglieder eines dem SBSV angehörenden Clubs gewählt werden.

### **Art. 33 Wahlmodus, Amtsdauer, Wahltermine**

Für alle Chargen, mit Ausnahme der Kontrollstelle, beträgt die Amtsdauer 4 Jahre.

Gesamterneuerungs- bzw. Bestätigungswahlen finden jeweils in den Jahren mit geplanten Olympischen Winterspielen statt.

Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag des ZV für eine Amtsdauer von 1 Jahr und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der ZV bestimmt die Vertretung des SBSV an den FIBT- und FIL-Kongressen.

## **B. ZENTRALVORSTAND (ZV)**

### **Art. 34 Bestand**

Der ZV besteht aus dem Präsidenten, Chef Marketing und Kommunikation, Chef Finanzen, Vizepräsident Bob, Vizepräsident Rodeln, Vizepräsident Skeleton und Vizepräsident Hornschlitten.

Während der Amtszeit zurückgetretene Mitglieder kann der ZV interimweise bis zur nächsten DV ersetzen.

### **Art. 35 Zuständigkeit**

Der ZV leitet den Verband, vertritt ihn nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus.

Dem ZV obliegt insbesondere:

- a) Vollzug der DV-Beschlüsse
- b) Einberufung und Leitung der DV
- c) Ausarbeitung und Überwachung der Statuten
- d) Genehmigung von Club-Statuten

- e) Erstellung, Erlass, Änderung und Herausgabe folgender Reglemente:
  - Supporter-Reglement (Art. 9)
  - Lizenzbestimmungen
  - Transferreglement
  - Werbe-Reglement (Art. 18)
  - Wettkampfbestimmungen
  - Selektions-Reglement
  - Gebühren-Reglement
  - ZV-Pflichtenhefte
  - Pool-Reglement
  - Spesen-Reglement
  - Förderungsfond-Reglement (Art. 49)
  - Geschäftsreglement
- f) Bestellung der Sportkommission gemäss Pflichtenheft
- g) Bestellung des Geschäftsführers
- h) Verwaltung und Beschaffung der Finanzen
- i) Erstellung und Überwachung des Budgets
- k) Wahl und Bestätigung von Ressort-Stabstellen- und Kommissionsmitgliedern
- l) Erlass von Pflichtenheften
- m) Jährliche Vorlage der Tätigkeitsberichte
- n) Ausübung von Funktionen der Rechtspflege
- o) Überprüfung der Protokolle der SK's und ZV-Ressorts
- p) Aufrechterhaltung der Verbindungen zu den Dachorganisationen (Swiss Olympic, Sporthilfe, FIBT, FIL)
- q) Sanktionen
- r) Bestellung des Dopingverantwortlichen

Der ZV tritt auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern zusammen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig. Über die Verhandlungen des ZV und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 36 ZV-Ressorts**

Zum Zwecke der zielgerichteten und besseren Zuteilung der Aufgaben organisiert sich der ZV in Ressorts:

- Präsidium
- Marketing/Kommunikation
- Finanzen
- Bob
- Rodeln
- Skeleton
- Hornschlitten

Für alle Ressorts bestehen Pflichtenhefte.

## **C. GESCHAEFTSLEITUNG (GL)**

### **Art. 37 Zusammensetzung/Aufgaben**

Die GL des SBSV setzt sich aus dem Geschäftsführer (GF) und Chef Dienste, Sportchef Bob, Sportchef Rodeln, Sportchef Skeleton und Sportchef Hornschlitten zusammen. Der Präsident des ZV ist stimmberechtigtes Mitglied der GL. Die GL bearbeitet und erledigt alle operativen Aufgaben gemäss dem Geschäftsreglement.

Für die GL gilt die Kollektivunterschrift zu Zweien gemäss Geschäftsreglement.

## **D. SPORTKOMMISSIONEN (SK)**

### **Art. 38 Bestand**

Die Sportkommissionen Bob, Rodeln, Skeleton und Hornschlitten bestehen aus mind. 3 Mitgliedern. Die Sportkommissionen konstituieren sich selbst. Sie arbeiten nach Pflichtenheften. Die Clubs können geeignete Mitglieder vorschlagen. Sie werden durch den ZV bestätigt.

## **E. KOMMISSIONEN**

### **Art. 39 Aufgabe und Amtsdauer**

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der ZV Kommissionen/Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Amtsdauer ergibt sich aus dem Auftrag.

#### **Art. 40 Wahl der Mitglieder**

Die Kommissionspräsidenten werden durch den ZV gewählt. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag des Kommissions-Präsidenten durch den ZV bestätigt.

### **F. KONTROLLSTELLE**

#### **Art. 41 Rechnungsrevision**

Die DV wählt eine Treuhandgesellschaft (Vorschlag ZV) zur Ausübung der gesetzlichen Revision und bestätigt diese jährlich.

#### **Art. 42 Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

Die GPK kann durch den ZV oder durch 1/5 der stimmberechtigten Clubs aktiviert werden.

Eine GPK kann bei Bedarf für folgende Aufgaben eingesetzt werden:

- Überprüfung der budgetkonformen und zweckmässigen Verwendung der Mittel
- Überprüfung der statuten- und beschlussmässigen Verwendung der Mittel
- Stichprobenweise Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verbandsführung
- Überprüfung der Verbandsarbeit der Organe anhand der Statuten, Reglemente und der Pflichtenhefte

Die GPK setzt sich aus 3 Personen zusammen und erstattet dem ZV zu Handen aller Mitglieder schriftlich Bericht. Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand und den Kommissionen.

### **G. DAS VERBANDSGERICHT**

#### **Art. 43 Verbandseinzelrichter**

Das Verbandsgericht besteht aus einem unabhängigen Einzelrichter, der weder einem Organ des SBSV noch einem Club angehören darf.

Die Delegiertenversammlung wählt eine für diese Aufgabe geeignete Person für eine Amtszeit von 4 Jahren. Als geeignet gelten insbesondere Personen mit juristischer Ausbildung oder Personen, welche einer gerichtlichen Schlichtungs- oder Spruchbehörde angehören bzw. angehört haben.

Die Delegiertenversammlung kann eine oder mehrere Ersatzperson wählen, welche im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Verbandseinzelrichters amten sollen.

## V. ORGANISATION DER CLUBS

### Art. 44 Aufgabe

Die Clubs unterstützen den SBSV in seinen Bestrebungen zur Förderung und Verbreitung des Bob-, Rodel-, Skeleton- und Hornschlittensportes. Als selbständige Aufgabe obliegt ihnen vor allem die Förderung der Breitenentwicklung in ihrer Region.

### Art. 45 Selbständigkeit

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Beachtung der Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse des SBSV sind die Clubs selbständig.

## VI. FINANZEN

### Art. 46 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

### Art. 47 Finanzhaushalt

Zur Bestreitung der Verbandsausgaben stehen zur Verfügung:

- a) Eintrittsgebühren für neue Clubs
- b) Clubbeiträge
- c) Lizenzgebühren
- d) Bussen und Gebühren
- e) Abgaben aus Veranstaltungen
- f) Subventionen
- g) Sponsor-Beiträgen
- h) Supporter-Beiträgen
- i) Zuwendungen und Gönnerbeiträgen

Der ZV ist für eine ausgeglichene Jahresrechnung besorgt. Ein allfälliger Fehlbetrag in der Bilanz ist in dem folgenden Geschäftsjahr abzutragen.

Die DV darf ein Verbandsbudget, welches einen Ausgabenüberschuss vorsieht, nicht genehmigen.

### Art. 48 Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der DV festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag pro Club setzt sich aus dem Sockelbeitrag pro Club, höchstens Fr. 1'500.-- und dem Beitrag pro Mitglied des Clubs, höchstens Fr. 15.-- zusammen.

### **Art. 49 Förderungsfonds**

Für nötige Förderungsmassnahmen im Bereiche Nachwuchs, Ausbildung, Trainingslager, Materialbeschaffung usw. werden spezielle Förderungsfonds geschaffen.

Die Mittel sollen durch Spezialaktionen und freiwillige Zuwendungen eingebracht werden. Ein 'Förderungsfond-Reglement' wird von der DV genehmigt und ordnet die Funktion des Fonds.

## **VII. RECHTSPFLEGE, SANKTIONEN**

### **Art. 50 Verbandsgerichtsbarkeit**

Die Mitglieder des SBSV und der Clubs unterstellen sich ohne Vorbehalt für alle verbands- und sportrechtlichen Streitigkeiten ausschliesslich der Verbandsgerichtsbarkeit des SBSV.

### **Art. 51 Zuständigkeit in Streitfällen**

Die Zuständigkeiten regeln sich in Streitfällen wie folgt:

- a) Die Wettkampjury entscheidet abschliessend über alle Fragen der Anwendung von Sport- und Wettkampregeln anlässlich von sportlichen Wettkämpfen.
- b) Der Zentralvorstand entscheidet auf Antrag Streitigkeiten
  - zwischen Mitgliedern untereinander;
  - zwischen Mitgliedern und Kommissionen bzw. dem ZV;
  - zwischen Kommissionen sowie Kommissionen und einzelnen Mitgliedern des ZV;
- c) Der Zentralvorstand entscheidet Rekurse
  - gegen Entscheide der Kommissionen, sofern diese nicht abschliessend sind.
  - Gegen Entscheide der Wettkampjury, sofern wesentliche neue Tatsachen vorliegen.
- d) Der Verbandseinzelrichter entscheidet die Rekurse gegen die Entscheidungen des Zentralvorstandes, sofern diese nicht abschliessend sind.

### **Art. 52 Beschwerden, Rekursrecht**

Gegen Verfügungen von Kommissionen kann jede betroffene Person bei der erlassenden Kommission Beschwerde einreichen.

Sofern Beschlüsse und Entscheide nicht abschliessend erfolgt sind, kann jede betroffene Person

- a) gegen Entscheide der Kommissionen beim ZV Rekurs erheben.
- b) gegen Entscheide des ZV beim Verbandseinzelrichter Rekurs erheben.

Eine Beschwerde oder ein Rekurs sind kurz schriftlich zu begründen und haben einen Antrag zu enthalten. Sie sind spätestens 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids an die Geschäftsstelle SBSV einzureichen.

Beschwerden sind kostenfrei.

Im Fall eines Rekurs ist bis spätestens 10 Tagen nach Einreichung desselben eine Kautions von CHF 500.—bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Der Rekurs ist kostenpflichtig.

### **Art. 53 Schiedsgerichtsbarkeit**

Gegen Entscheide des Verbandseinzelrichters kann in verbandssportlichen Angelegenheiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte als Schiedsgericht das „Tribunal Arbitral du Sport“ in Lausanne angerufen werden.

### **Art. 54 Sanktionen**

Gegen fehlbare Mitglieder des SBSV und der Clubs, die vorsätzlich oder fahrlässig Verbandsvorschriften oder Beschlüsse verletzen oder sich unsportlich verhalten, können Sanktionen verhängt werden, und zwar:

*durch den ZV*

von sich aus oder auf Antrag von Organen, der Clubs, eines Wettkampf-Organisators oder einer Wettkampfjury:

- Verweis
- Ordnungsbusse von Fr. 100.-- bis Fr. 5000.--
- Startverbot bis zu 4 Wochen ab Vorfalldatum
- befristete Einstellung in den Rechten (Startverbot, Verbot Wettkämpfe zu organisieren, Verbot an Kursen oder Wettkämpfen teilzunehmen)
- Suspendierung eines oder mehrerer Funktionäre
- Antrag an die DV auf Ausschluss aus dem SBSV
- sämtliche in Reglementen usw. erwähnte Sanktionen.

Das Beschwerderecht gegen verhängte Sanktionen richtet sich nach Art. 52. Für Begnadigung ist die DV zuständig.

## **VIII. AUFLÖSUNG DES SBSV**

### **Art. 55 Auflösung**

Die Auflösung des SBSV kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Delegiertenstimmen an einer, zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen DV beschlossen werden.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen geht an den Swiss Olympic Association zur Treuhandenschaft über, bis zur Konstituierung eines neuen gleichgerichteten Verbandes.

## **IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten sind am 21. Juni 2008 durch die DV in Andermatt/UR angenommen worden. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Fassungen und den vorliegenden Statuten allenfalls widersprechende bisherige DV-Beschlüsse.

**ZENTRALPRAESIDENT**  
Peter J. Schmid

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
Jean-Claude Ray

Andermatt, 21. Juni 2008